



Einwohnergemeinde Kirchlindach

ÄNDERUNG BAUREGLEMENT (LANDSCHAFT)

Änderungen: Ergänzung / ~~Streichung~~

Änderungen 2. Auflage: Ergänzung / ~~Streichung~~

2. Auflage

19. Februar 2024

	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	2	NUTZUNGSZONEN	
	24	Nutzungszone im Nichtbaugelände	
Landwirtschaftszone (LWZ)	241	1 In der Landwirtschaftszone richten sich die Nutzung und das Bauen nach den Vorschriften des eidgenössischen und des kantonalen Rechts.	Vgl. Art. 16 ff. und 24 ff. RPG; Art. 34 ff. und 39 ff. RPV; Art. 80 ff. BauG. Für die Landwirtschaftszone gelten keine baupolizeilichen Masse. Die Gebäudemasse werden im Einzelfall entsprechend den Bedürfnissen aufgrund der einschlägigen Normen der Forschungsanstalt Tänikon (sog. FAT-Normen) im Baubewilligungsverfahren festgelegt.
	2	Es gelten die Vorschriften der ES III.	Vgl. Art. 43 LSV.
	5	BAU- UND NUTZUNGSBESCHRÄNKUNGEN	
	51	Pflege der Kulturlandschaft	
Landwirtschaftszone	519	1 In der im Zonenplan Landschaft unter Hinweisen bezeichneten Landwirtschaftszone gelten die Bau- und Nutzungsvorschriften des übergeordneten Rechts.	In der Landwirtschaftszone nach Art. 16 und 16a RPG soll die Erhaltung der Landschaftsqualität sowie die bestmögliche landschaftliche Integration von Bauten und Anlagen durch eine frühzeitige Standortabklärung und räumliche Lenkung (Lagesteuerung) sichergestellt werden.
	2	Es gelten die Vorschriften der ES III.	Vgl. Art. 43 LSV.
	3	Bauten und Anlagen müssen sich insbesondere durch die Anbindung an bestehende Hofgruppen, die Stellung, die flächensparende Anordnung, die Materialisierung sowie durch die Vermeidung von Terrainveränderungen gut in das Landschaftsbild einfügen. Bedeutende Landschaftsräume wie Senken, Kuppen, Geländekanten und Gewässerläufe sowie intakte Ortsansichten, siedlungstrennende Grünräume und Aussichtslagen sind zu berücksichtigen.	Die Regeln des Abs. 2 ergeben sich aus der Rechtsprechung zu Art. 16 und 16a RPG, welche die Berücksichtigung öffentlicher Interessen unter anderem des Landschaftsschutzes verlangt. Da die Landwirtschaftszone multifunktional und insbesondere Produktionsgrundlage für die bodenbewirtschaftende Landwirtschaft ist, ist stets ein Interessenausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Bedürfnissen und dem Interesse am allgemeinen Landschaftsschutz zu suchen. Dazu trägt die kommunale Fachberatung im Sinne von Abs. 3 mit ihrer Beurteilung bei. Diese bezweckt, frühzeitig die Möglichkeiten für einen solchen Interessenausgleich zu ermitteln. Die Fachberatung ändert nichts daran, dass Bewilligungen für Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone primär vom Kanton (AGR) erteilt werden (Verfügung des AGR unter Beizug anderer kantonalen Fachstellen für

Art.	Normativer Inhalt	Hinweis	
4	Vorabfragen sowie Baugesuche wie auch Umnutzungsgesuche sind der kommunalen Fachberatung vorzulegen. Die Fachberatung beurteilt die Einhaltung der Anforderungen gemäss Absatz 2 3.	<p>Landwirtschaft, Wald, Naturschutz usw.). Die Meinung der kommunalen Fachberatung fliesst dabei als Ansichtsaussserung der Gemeinde ein.</p> <p>Zur langfristigen Erhaltung der offenen Kulturlandschaften sind in der Landwirtschaftszone neben Baumschulen insbesondere Aufforstungen unerwünscht. Deshalb sind – sofern ausserhalb keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar sind – anstelle von Realersatz (Rodungersatz) gemäss Art. 7 WaG Kompensationsmassnahmen mittels Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungersatz vorzuziehen (Art. 7, Abs. 2 Bst a / b sowie Abs. 3 Bst a / b / c WaG).</p> <p>Die Fachberatung orientiert sich bei der Beurteilung insbesondere am Inventarplan Landschaft 1:10'000, dem Inventarplan Naturobjekte 1:10'000 und dem Konzeptplan Landschaft 1:10'000. Ferner sind der kantonale Richtplan wie auch das Regionale Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzept RGSK zu konsultieren.</p> <p>Das Verfahren und die Organisation der Fachberatung richten sich nach Art. 421 sowie allfälligen weiterführenden Bestimmungen wie überkommunalen Vereinbarungen und der kommunalen Verordnung für die Fachberatung.</p>	
52	Schutz der naturnahen Landschaft	Die Landschaftsschongebiete F und B stellen die Landwirtschaftszone überlagernde Schutzzonen im Sinne von Art. 17 RPG und 86 BauG dar.	
Landschaftsschongebiet F «Freihaltung»	526	<p>1 Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Landschaftsschongebiete F «Freihaltung» bezwecken die Freihaltung von Gebieten mit besonderer Eigenart, Schönheit und Erholungswert, insbesondere der gewässernahen Landschaften von Kirchlindach.</p> <p>2 Die für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung notwendigen Infrastrukturen wie mobile Unterstände, mobile Ställe, mobile Melkanlagen, Weidezäune, Tränken- und Futterstellen, Schattenunterstände für Tiere sowie temporäre Folientunnel, Obstanlagen, Anlagen zur Be- und Entwässerung und dergl. sind zugelassen. Zugelassen sind zudem auch</p>	<p>Bei Art. 526 handelt es sich um eigentliche Landschaftsschutzgebiete im Sinne von Art. 86 BauG.</p> <p>Die landwirtschaftliche Bewirtschaftung (inklusive Tierhaltung) ist zugelassen. Abs. 2 gibt vor, wie die Schutzvorschrift des Abs. 1 zu verstehen ist. Untergeordnete Veränderungen sind bei guter Einordnung und Gestaltung möglich. Die grossen Eingriffe gemäss letztem Satz sind untersagt. Es handelt sich um eine Art vorstrukturierte Interessenabwägung.</p>

Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
Landschaftsschongebiet B «Biodiversität»	527	1
	<p>Massnahmen zur Bodenverbesserung, Terrainveränderungen sowie Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und im öffentlichen Interesse liegen. Alle Vorhaben müssen sich gut in das Landschaftsbild einfügen. Nicht zulässig sind Aussiedlungen und Grossbauten, Aufforstungen, Baumschulen.</p>	
		2
	<p>Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Landschaftsschongebiete B «Biodiversität» bezwecken die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere.</p>	<p>Art. 527 umfasst Biotop (Lebensräume für geschützte Tiere und Pflanzen) im Sinne von Art. 18 und 18b des NHG des Bundes. Zu beachten sind überdies Art. 16, 19 Abs. 2 und 20ff. NSchG, Art. 15–18 NSchV sowie Art. 9 und 86 BauG. Schutzzweck ist die Landschaftsökologie. Zu beachten sind auch Art. 29a USG und Art. 1 der Freisetzungsverordnung (FrSV, SR 814.911).</p>
		3
	<p>Bauten, Anlagen und andere bauliche Massnahmen sind nicht zugelassen.</p> <p>Die Gemeinde fördert Massnahmen zur Entwicklung der Biodiversität und nutzt bestehende Instrumente und zukünftige Förderinstrumente von Bund und Kanton.</p>	
		4
	<p>Die Grundlage für die Umsetzung von Massnahmen bilden Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und den Landeigentümern.</p>	

Fachberatung	Art.	Normativer Inhalt	Hinweis
	421	1 Der Gemeinderat setzt eine unabhängige Fachberatung ein.	Die Fachberatung setzt sich aus unabhängigen und in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachleuten zusammen.
		2 Die Fachberatung kann gemeindeübergreifend organisiert werden. Zuständig für diesen Entscheid ist der Gemeinderat, der dafür mit den anderen beteiligten Gemeinden eine Vereinbarung abschliesst. Die Vereinbarung enthält mindestens Bestimmungen zur Zusammensetzung, zur Organisation, zum Betrieb und zur Finanzierung der Fachberatung.	
		3 Für die Beurteilung von Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone sind Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft einzubeziehen.	Die Fachberatung ist in der gesamten Landwirtschaftszone obligatorisch. Dazu zählen auch die diese überlagernden Landschaftsschongebiete F und B. Die Beurteilung durch die Fachberatung orientiert sich am Inventarplan Landschaft 1:10'000, am Inventarplan Naturobjekte 1: 10'000 und am Konzeptplan Landschaft 1:10'000. Der Einbezug und das Verfahren richten sich nach Anhang VI.
		3 4 Besteht keine Vereinbarung über eine gemeindeübergreifende Fachberatung, regelt der Gemeinderat die Fachberatung in einer Verordnung.	
		4 5 Die Baubewilligungsbehörde kann die Fachberatung je nach Bedarf in Fällen beiziehen, welche für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder die spezielle Fragen bezüglich Architektur oder Aussenraumgestaltung aufwerfen.	Ausgenommen sind Bauvorhaben, welche gemäss Bauinventar schützenswert sind oder als erhaltenswert eingestuft werden und gleichzeitig einem Ortsbilderhaltungsgebiet einer Baugruppe gemäss Bauinventar angehören. In diesen Fällen wird die Beratung durch die Kantonale Denkmalpflege wahrgenommen.

8 GENEHMIGUNGSVERMERKE ÄNDERUNG BAUREGLEMENT

Öffentliche Mitwirkung	vom	13. Februar bis 15. März 2019
Kantonale Vorprüfung	vom	19. Mai 2022
Publikation im amtlichen Anzeiger	vom	15. November 2024
Öffentliche Auflage	vom	15. November bis 15. Dezember 2024
Einspracheverhandlungen	
Erledigte Einsprachen	
Unerledigte Einsprachen	
Rechtsverwahrungen	
Beschlossen durch den Gemeinderat	am
Beschlossen durch die Gemeindeversammlung	am
Namens der Einwohnergemeinde Kirchlindach Der Präsident: Adrian Müller	
Die Gemeindeschreiberin: Diana Manova	
Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:		Kirchlindach, xx.xx.20xx
Die Gemeindeschreiberin: Diana Manova	
Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung	am

A VI KOMMUNALE FACHBERATUNG MIT EINBEZUG UND VERFAHREN FACHPERSON(EN) LANDSCHAFT / LANDWIRTSCHAFT IN DER LANDWIRTSCHAFTSZONE

Rechtsgrundlage

Art. 421 und 519 Baureglement

Zielsetzung / Wirkung

In der Landwirtschaftszone gilt es, das Kulturland für die nachhaltige landwirtschaftliche Produktion und Bewirtschaftung als Grundlage für eine prosperierende Landwirtschaft zu erhalten. Die Landwirtschaft soll sich den Anforderungen und Ansprüchen sowie der Nachfrage entsprechend entwickeln können. Die für die Produktion und Bewirtschaftung erforderlichen Bauten und Anlagen sollen gut und mit hoher Rücksicht auf die Landschaft eingebettet werden. Folgende Wirkungen sollen erreicht werden:

Folgende Wirkungen sollen erreicht werden:

- Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone fügen sich gut in die Landschaft ein und beeinträchtigen das zukünftige Landschaftsbild nicht negativ.
- Das Planungs- und Bewilligungsverfahren weist eine hohe Planungssicherheit für die Bauherrschaft auf, indem Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft in einem frühen Verfahrensstand (Voranfrage) beigezogen werden.
- Die Landwirtschaft hat mit den Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft eine fachliche Vertretung in der kommunalen Fachberatung.

Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft

In der kommunalen Fachberatung gemäss Art. 421 Baureglement nehmen zwingend in landschaftlichen und landwirtschaftlichen Fragen kompetente Fachpersonen Einsitz. Die Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft werden auf Antrag der Kommission für Entwicklung durch den Gemeinderat gewählt.

An die Fachpersonen(en) Landschaft / Landwirtschaft werden wie an die übrigen Mitglieder der Fachberatung die nachfolgenden Anforderungen und Pflichten gestellt. Die Fachpersonen

- sind gegenüber Behörden und Verwaltung der Gemeinde sowie der Bauherrschaft unabhängig,
- haben ihren Geschäfts- und Wohnsitz in der Regel ausserhalb der Gemeinde Kirchlindach,
- sind mit den baurechtlichen und kulturellen Gegebenheiten im Kanton Bern und der Gemeinde Kirchlindach vertraut,
- sind in Fragen der Landschaftsplanung und -gestaltung sowie dem Bauen ausserhalb der Bauzone ausgewiesen und erfahren.

Die Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft beraten die Gemeinde und Bauherrschaft, stehen diesen fachlich zur Seite und verfassen bei Bedarf einen Fachbericht. Die Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft übernehmen keine Mandate zur Überarbeitung von Projekten oder zur Weiterbearbeitung von Bauaufgaben, welche Gegenstand ihrer Fachberatung gewesen sind oder werden könnten.

Art.

Normativer Inhalt

Hinweis

Für die Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft wie auch die weiteren Mitglieder der Fachberatung gelten wie für Kommissionsmitglieder die einschlägigen Bestimmungen betreffend:

- Unvereinbarkeit,
- Verschwiegenheit,
- Datenschutz,
- Ausstand und
- Verwandtenausschluss.

Verfahren

Voranfragen sowie Baugesuche in der Landwirtschaftszone werden frühzeitig der Bauverwaltung der Gemeinde mitgeteilt, welche das Verfahren und das weitere Vorgehen bestimmt. Die Bauverwaltung der Gemeinde entscheidet, wann und in welcher Form die kommunale Fachberatung beigezogen werden soll:

- Im konferenziellen elektronischen Verfahren (z.B. für kleinere Bauten), indem die Fachperson(en) Landschaft / Landwirtschaft eine Beurteilung abgeben und die Fachberatung orientiert. Der Fachberatung steht es zu, die Beurteilung zu hinterfragen und die Ausstellung eines ordentlichen Fachberichts resp. die Begleitung des Verfahrens durch die Fachberatung zu verlangen.
- Im ordentlichen Verfahren, indem die Fachberatung am Planungsprozess teilnimmt und einen abschliessenden Fachbericht zu Händen der Bewilligungsbehörde verfasst.

Der Einbezug der Fachberatung stützt sich auf das Baureglement der Gemeinde (Baureglement Art. 421). Die Beurteilung stützt sich auf die raumplanerischen Instrumente der Gemeinde (siehe Grundlagen).

Grundlagen

- Inventar Landschaft 1:10'000
- Konzeptplan Landschaft 1:10'000
- Inventar Naturobjekte 1:10'000
- Kommunale Grundordnung (Baureglement, Zonenplan Siedlung, Zonenplan Landschaft)